

Amtsgericht Kleve

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 06.02.2026, 13:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal D 100, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Nierswalde, Blatt 362,
BV Ifd. Nr. 1**

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nierswalde, Flur 6, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 1, 1a, Größe: 4.010 m² verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der Gebäude A, E und D (Wohnung und nicht zu Wohnzwecken dienende Räume), im Aufteilungsplan vom 10.09.2001 jeweils mit Nr. 1 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Einfamilienhaus mit Nebengebäuden (Wohnungseigentum nach WEG). Es wurde in I-geschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden sowie Teilunterkellerung errichtet. Der Unterhaltungszustand ist unterdurchschnittlich, der Ausstattungsstandard einfach bzw. noch durchschnittlich. Modernisierungen liegen länger zurück. Im Keller des Gebäudes sind insbesondere entlang der Außenwandbereiche Feuchtigkeitseinflüsse zu erkennen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

176.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.